

## Anlage 2

zu vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 840  
— Druckgefäße —

## Gebühren für die Prüfung von Druckgefäßen

Art der Prüfung	1	II	III	IV	V	VI	VII
	Inhalt bis 1 000 /	Inhalt über 1 000 bis 3 000 /	Inhalt über 3 000 bis 6 000 /	Inhalt über 6 000 bis 10 000 /	Inhalt über 10 000 bis 50 000 /	Jede weiteren angefang. zusätzlich. 50 000 /	höchstens
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
A. Vorprüfung .....	10	10	12	15	15	5	30
B. Erstmalige Prüfungen							
1. Bauprüfung .....							
2. Erste Wasserdruckprüfung .... > je ..	15	20	30	40	45	5	70
3. Abnahmeprüfung .....							
4. Je zwei der unter B. Ziffern 1 bis 3 aufgeführten, miteinander verbundenen Prüfungen .....	25	35	50	60	70	10	120
5. Alle drei unter B. Ziffern 1 bis 3 aufgeführten, miteinander verbundenen Prüfungen .....	30	45	60	70	80	10	130
C. Regelmäßige und außerordentliche Prüfungen							
1. Äußere Untersuchung .....	10	10	15	20	25	—	25
2. Innere Untersuchung .....	20	20	25	30	35	5	60
3. Wasserdruckprüfung .....							
4. Innere Untersuchung, verbunden mit Wasserdruckprüfung .....	30	35	45	50	60	10	110

Die ermäßigten Gebühren nach B. Ziffern 4 und 5 und C. Ziff. 4 sind nur zu erheben, wenn die Prüfungen am gleichen Tage durchgeführt werden.

Werden gleichzeitig die Unterlagen für mehrere Druckgefäße gleicher Ausführung und desselben Betriebes zur Vorprüfung eingereicht, so werden nur für das erste Druckgefäß die vollen Gebühren berechnet, für jede weitere der Betrag von 5,— DM.

Werden am gleichen Tage im selben Betrieb mehrere Druckgefäße geprüft, so ist für das Druckgefäß mit dem größten Inhalt die volle Gebühr zu berechnen, für jedes weitere nur 1/5 des vollen Gebührensatzes.

Für begonnene Prüfungen, die ohne Verschulden des Sachverständigen zu dem festgesetzten Zeitpunkt nicht beendet werden können, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die entsprechenden Einzelsätze zu berechnen.

Ist die Prüfung mehrerer Druckgefäße eines Betriebes für einen Tag vereinbart und können diese Prüfungen nicht bei allen Druckgefäßen durchgeführt oder begonnen werden, so sind die Gebühren nur für die Druckgefäße zu erheben, bei denen die Prüfung durchgeführt oder begonnen wurde.

Kann jedoch zu dem verabredeten Termin ohne Verschulden des Sachverständigen überhaupt keine Prüfung durchgeführt werden, so ist der niedrigste Gebührensatz gemäß Spalte I zu berechnen. — Durch die Gebühren werden die Reisekosten mit abgegolten. — Für die Ausstellung eines Prüfbuches sind als Gebühren 3,— DM zu erheben.

Die Gebührenrechnung hat die zuständige Arbeitsschutzinspektion auszufertigen. Der Rechnungsbetrag ist auf das von der Arbeitsschutzinspektion angegebene Konto einzuzahlen.

## Anlage 3

zu vorstehender  
Arbeitsschutzbestimmung 840  
— Druckgefäße —

Genehmigt vom Statistischen Zentralamt in Berlin und registriert am 28. August 1952 unter Nr. GO-630/53

## Anmeldung

von Druckgefäßen gemäß § 14 Abs. 1 der Arbeitsschutzbestimmung 840 — Druckgefäße —

Betreiber: .....

## 1. Angaben auf dem Fabrik Schild des Druckgefäßes:

Hersteller: ..... Fabriknummer: .....

Baujahr: ..... Betriebsdruck: ..... atü

Inhalt: ..... Liter Höchstzulässige Temperatur: ..... °C

## 2. Verwendungszweck: ..... Firmenstempel

## 3. Ort der Aufstellung: .....

(Unterschrift)

Bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Druckgefäße können die geforderten Angaben auf einer gemeinsamen Liste vorgenommen werden. Bei Druckgefäßen, die aus mehreren Druckräumen bestehen, sind die Angaben über Betriebsdruck und Inhalt eindeutig für die einzelnen Druckräume anzugeben.